Anlage 1

Erklärung der/des Lehrbeauftragten im Rahmen des Abschlusses eines befristeten Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 2 TzBfG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 2 TV-L

Der/die Lehrbeauftragte erklärt, dass weder derzeit noch zu einem früheren Zeitpunktzwischen ihm/ihr und dem Land Baden-Württemberg ein unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis besteht bzw. bestanden hat.

Nach Ablauf des befristeten Arbeitsvertrages ist ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag mit dem Land Baden-Württemberg ohne Sachgrund nicht mehr möglich.

Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist nach § 14 Abs. 2 TzBfG bis zur Dauer von 2 Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig.

(Ort, Datum) (Unterschrift des/der Lehrbeauftragten)